

### **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Röttingen vom 02.12.2008**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Röttingen folgende Satzung:

#### **§ 1**

1. § 14 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Abrechnungszeitraum ist bei konstantem Bezug zur Zeit 1. Januar bis 31. Dezember. Änderungen des Abrechnungszeitraumes sind ohne Änderung der Satzung zulässig, wenn sie spätestens 2 Monate vor Änderung des Abrechnungszeitraumes öffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind vom 1.3. bis 1.12. eines jeden Jahres monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Elftel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Röttingen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Zahlungspflichtigen erfolgt eine Zwischenabrechnung für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Termin der Veränderung, wenn diese vom Nutzungsberechtigten beantragt wird.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Röttingen, den 18.12.2012

STADT RÖTTINGEN

Martin Umscheid, 1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte gem. der Geschäftsordnung der Stadt Röttingen vom 08.05.2008 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 20.12.2012

### Anzeigevermerk

Die Satzung wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen vom 03.01.2013 dem Landratsamt Würzburg vorgelegt.

Röttingen, 03.01.2013

Baumann